



DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

An den Landtag NRW
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Ausschuss für Europa und Eine Welt
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Landesverband Gartenbau
Westfalen-Lippe e. V.
Germaniastraße 53
44379 Dortmund
Tel.: 0231 961014-0
Fax: 0231 961014-90
info@gartenbau-wl.de
www.gartenbau-wl.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/940

Alle Abg

27. Juni 2013
Harb/Le

Ergänzende Stellungnahme der Fachverbände der Friedhofsgärtner in NRW zum Entwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW im Anschluss an die Anhörung vom 26.06.2013 des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Bestattungsgesetz - Anhörung A 01-26.06.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir auf die Aufforderung der Sitzungsleitung zurück, im Anschluss an die o.g. Anhörung eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Beziehen möchten wir uns sowohl auf diskutierte Fragestellungen als auch auf den uns im Vorfeld kurzfristig übersandten Fragenkatalog.

Zunächst zur Fragestellung nach beachtenswerten Regelungen anderer Bestattungsgesetze, deren Übernahme in das NRW-Gesetz aus unserer Sicht wünschenswert wären. Hier möchten wir insbesondere auf die beiden Länder Hessen und Thüringen verweisen. Im hessischen Bestattungsgesetz wird in §5 mit folgendem Wortlaut die Einfriedung auch für z.B. Baumbestattungsplätze verlangt:

§ 5 Anlegen und Erweitern von Friedhöfen

... (2) 1. Friedhöfe müssen nach ihrer örtlichen Lage, ihrer Bodenbeschaffenheit und ihrer baulichen Gestaltung den gesundheitlichen und kulturellen Belangen der Bevölkerung sowie den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, Rechnung tragen.

2. Sie müssen umfriedet und als Friedhöfe erkennbar sein. ...

Das Thüringische Bestattungsgesetz geht hier noch einen Schritt weiter, und der Landtag dort hat diese Auffassung durch Ablehnung eines entsprechenden Antrags bestätigt. Es werden dort Baumbestattungen nur auf Friedhöfen ermöglicht. Somit hat man maßgeblich zum Erhalt der bestehenden Anlagen beigetragen und deren Finanzierung gesichert.

.../2

Landesverband Gartenbau
Rheinland e.V.
Carsten Nöll
Vorsitzender des Fachverbandes
Rheinischer Friedhofsgärtner

Landesverband Gartenbau
Westfalen-Lippe e.V.
Josef Knostmann
Vorsitzender der Fachgruppe
Friedhofsgärtner Westfalen-Lippe

Nach der NRW-Regelung werden derzeit die Bürger, die eine traditionelle Beisetzung wünschen, benachteiligt, da Sie ohne Frage den höheren Fixkostenanteil des Friedhofs über die Gebühr mittragen müssen, da friedhofsferne Beisetzungen bekanntlich die Auslastung stark senken.

Zur Fragestellung der „Maßnahmen zur Sicherstellung einer würdigen Sozialbestattung“ sei folgendes angemerkt:

Es mangelt den zuständigen Stellen an der konkreten Bezifferung von Beträgen, welche gemäß SGB für die folgenden Komponenten einer Beisetzung zu verschonen sind für:

- a) Bestattung
- b) Grabstätten-Nutzungsrecht
- c) Grabpflege bis zum Ende des Nutzungsrechtes

Die durch das Urteil des Bundessozialgerichtes beschriebene „ortsübliche Angemessenheit“ erfährt in der Praxis eine derartig mannigfaltige Auslegung, dass teils die würdige Beisetzung und Grabpflege, z.B. neben dem Ehepartner, nicht gewährleistet ist. Auch der Wegfall des früher von den Krankenkassen gezahlten Sterbegeldes wirkt sich nun hier in erheblichem Maße negativ aus. Hier fehlen klare und unmissverständliche Regelungen, um für große Teile der Bevölkerung eine würdevolle Beisetzung nebst Grabpflege zu ermöglichen.

Im Falle von ordnungsbehördlichen Beisetzungen ist aus unserer Sicht - wie auch in der mündlichen Anhörung bestätigt wurde - die Situation noch angespannter. Hier ließen sich aufgrund des Kostendrucks die Überlegungen, welche den Landtag in der Debatte 2003 schon zu einem entsprechenden Entschließungsantrag bewogen haben, weiter ausführen. Die Situation hat sich durch den Entschließungsantrag aus 2003 nicht nennenswert verbessert. Ein Mindestniveau in konkreten Zahlen oder Leistungen für beide Fallkonstellationen ist aus unserer Sicht unerlässlich.

Allerdings unerträglich ist die Situation ordnungsbehördlicher Bestattungen von sogenannten „Fundleichen“. Als Beispiel sei hier ein konkreter Fall aus Leverkusen angesprochen. Eine alte, alleinstehend lebende Dame verstirbt plötzlich auf dem Gehweg. Die Dame hatte keine bestattungspflichtigen Angehörigen und die Stadt Leverkusen eröffnet in solchen Fällen nicht mehr zeitnah die Wohnung der Verstorbenen um Regelungen für deren eigene Bestattung oder nahestehende Personen zu ermitteln, da ein solches Vorgehen in der Vergangenheit juristisch unschöne Auseinandersetzungen (Unterstellung der Entwendung von Wertgegenständen) mit sich gebracht hat. Diese auch finanziell gut situierte Verstorbene wäre ordnungsbehördlich anonym beigesetzt worden, alle Schritte des Ordnungsamtes waren hierfür schon eingeleitet. Nur durch einen Zufall erfuhr ein Friedhofsgärtner hiervon, der die Familiengrabstätte der Verstorbenen betreut und sowohl den für die ordnungsbehördliche Bestattung zuständigen Bestatter als auch die kontoführende Bank der Dame informierte, die dann ihrerseits beim Ordnungsamt intervenierten. Die Verstorbene wurde dann würdevoll als Erdbestattung in der bestehenden Familiengrabstätte mit über 50 Trauergästen beigesetzt.

Zum Punkt „Steine aus Kinderarbeit“.

Trotz des guten Vorschlags halten wir diese Problematik im Bestattungsgesetz NRW nicht für regelungswürdig, da es sich um ein originäres Außenhandelsproblem / Problem von Importbeschränkungen handelt.

Sollte hier dennoch im Bestattungsgesetz eine Regelung getroffen werden, halten wir den Vorschlag der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innungen für einen gangbaren Weg.

Durch einen Bezug auf die schon bestehenden Regelungen des Tariftreue- und Verfahrensgesetzes (Insbesondere §18) sowie der zugehörigen „Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der

Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – RVO TVgG-NRW) vom 8. Apr. 2013 (hier insbesondere §14), kann hier für die Betriebe eine durchgängige praxismgerechte und erprobte Lösung Anwendung finden. Insbesondere die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen würde sichergestellt ohne einen einzelnen Zertifizierungsanbieter zu bevorzugen.

Zum Punkt „Friedhöfe für „religiöse Vereine“.

Hier teilen wir nach den ausgetauschten Argumenten als Friedhofsgärtner den Standpunkt des katholischen Büros, mit welchem auf den Status der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgestellt wird. Dies ist aus unserer Sicht die einzig gangbare Konstellation im Gesetzgebungskontext, da somit auch den muslimischen Gruppen bei Anerkennung einer entsprechenden Eigenschaft der Betrieb eines Friedhofs ermöglicht wird. Die Problemstellung der Nicht-Anerkennung als Körperschaft kann nicht im Bestattungsgesetz gelöst werden.

Die Öffnung für „religiöse Vereine“ jedweder Art, wie sie der Entwurf derzeit vorsieht, führt durch die pflichtgemäße Gleichbehandlung der Antragssteller seitens der Kommunen zu unkontrollierbarem Wildwuchs im Friedhofsbetrieb und zur Schwächung der bestehenden Strukturen. Auf den meisten Friedhöfen in NRW gibt es ausreichend Flächen, um im integrativen Miteinander Bestattungen für alle religiösen Gruppen und deren Riten anzubieten. Hierfür bedarf es keiner weiteren Regelung. Integration bedeutet aus unserer Sicht das Miteinander und nicht das Auseinanderdividieren zu fördern. Hier müssen natürlich die Kommunen auf die Nachfrage reagieren und entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.

Aus unserer Sicht ist in der Anhörung ein wesentlicher Punkt ebenfalls nicht diskutiert worden: Die öffentliche Zugänglichkeit eines Friedhofs.

Im Falle einer angedachten Beleihung oder Ähnlichem muss sichergestellt werden, dass der Friedhof öffentlich zugänglich ist, denn nur so kann dem Zweck der Trauerbewältigung für das gesamte Umfeld des Verstorbenen Rechnung getragen werden.

Trauerorte, an denen man sich vorher anmelden muss oder für den man z.B. einen Schlüssel für den Zugang benötigt, sind keine öffentlich zugänglichen Friedhöfe und somit aus unserer Sicht nicht für die Genehmigung geeignet.

Die Regelung der Öffnungszeiten eines durch einen Übernehmer betriebenen Friedhofs durch den Übernehmer selbst, wie in §1 Absatz 1 angestrebt, halten wir für einen Widerspruch zur Anforderung der öffentlichen Zugänglichkeit, welche ebenfalls im gleichen Absatz gefordert wird. Wenn Sie den Übernehmer in die Lage versetzen völlig willkürlich die Zugangszeiten zu regeln, so kann aus unserer Sicht nicht mehr von einem öffentlich zugänglichen Ort gesprochen werden. Im Extremfall werden die Zugangszeiten und damit der gewünschte öffentliche Zugang ja dann „Nach Vereinbarung“ geregelt und somit womöglich die breite Öffentlichkeit von der Trauer am Beisetzungsplatz ausgeschlossen. Es sollte zumindest eine Minimalanforderung für die Öffnung eines „öffentlich zugänglichen Friedhofs“ definiert werden. Wir empfehlen eine Zeitdauer von mindestens neun Stunden im Zeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr bzw. bei real existierenden Friedhofsflächen im Freiland für einen solchen Zeitraum zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang an jedem Tag. Nur so erhält auch jeder Bürger hinreichende Zugangsmöglichkeiten für seine Trauerbezeugung gegenüber dem Verstorbenen und die öffentliche Zugänglichkeit wird somit, dem Grundtenor des Gesetzes folgend, gewährleistet.

Durch die erstmalig gesetzlich angesprochene Möglichkeit der Beleihung ergibt sich für die Friedhofsgärtner und Friedhofsträger ein eventuell neues Problem in deren zwangsweiser Anwendung und daraus entstehenden Haftungsregelungen auch für Teilflächen von Friedhöfen. Inzwischen setzten auf Initiative der Friedhofsgärtner viele Friedhofsträger auf


komplette gärtnerbetreute Grabfelder in Form des „Memoriam Gartens“ oder „Bestattungsgartens“. Diese intensiv gepflegten PPP-Projekte zur Attraktivitätssteigerung der Friedhöfe, größtenteils vorfinanziert von den Gärtnern, beruhen auf Individual- und Kooperationsverträgen zwischen den Beteiligten. Es muss seitens des Gesetzgebers klar zum Ausdruck kommen, dass die im Gesetz aufgeführte Beleihung grundsätzlich nicht für solche Umsetzungen gilt oder herangezogen werden muss. Sowohl Friedhofsträger als auch Friedhofsgärtner müssen hier auch weiterhin individuelle Vereinbarungen treffen können, die handlungs- und sachbezogen sind.

Wir bitten unsere Überlegungen in die Änderung des Bestattungsgesetzes einzubringen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen



Carsten Nöll



Josef Knostmann